

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1938

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 38	Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung).....	13

Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung).

Vom 6. Januar 1938.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

I

Allgemeine Meldepflicht

§ 1

Wer sich im Gebiet des Deutschen Reichs aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmelde-

pflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgäber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

- a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und
- b) der Wohnungsgäber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 5

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgäber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in zwei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgäber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

(3) Jede Person ist auf einem besonderen Meldechein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltvorstands jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldechein des Haushaltvorstands zu melden. Dadurch ist der selbständige Meldepflichtige der Ehefrau und der nach Vollendung des 15. Lebensjahres selbständig meldepflichtigen Kinder genügt.

(4) Verweigern Wohnungsgäber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldechein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

§ 6

(1) Wohnungsgäber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Unternehmers ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldechein (anliegender Vordruck a) unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11 Abs. 1) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgäber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

§ 7

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Unternehmers der Wohnungsgäber die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Vordrucks (anliegender Vordruck b) bedienen können. Die Mitteilung des Wohnungsgäbers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

(2) Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Fortzugs des Mieters oder Unternehmers aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgäber den Abmeldechein (anliegender Vordruck c) des Ausziehenden (§ 5) unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldechein (§ 11 Abs. 2) davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

Aulage 1
(§ 10)

Aulage 2
(§ 21)

Aulage 3
(§ 22)

§ 8

(1) Meldebehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, sonst der Bürgermeister.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich sich der meldepflichtige Vorgang abspielt. Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht nur durch die Meldung bei der zuständigen Meldebehörde und, falls die Meldebehörde besondere örtliche Meldestellen hat, nur durch die Meldung bei der örtlich zuständigen Meldestelle.

§ 9

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 10

(1) Für die An- und Abmeldung sind die vom Reichsminister des Innern vorgeschriebenen Meldecheinbordrucke zu verwenden.

(2) Der Meldechein für die Anmeldung (anliegender Vordruck a) enthält außer der Angabe der neuen und der letzten Wohnung folgende Angaben:

- Familiennamen, bei Frauen auch den Geburtsnamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe;
- Vornamen (sämtliche, Rufname unterstrichen);
- Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
- Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.);
- Geburtstag und Geburtsort, Kreis (bei Geburt im Ausland auch den Staat);
- Staatsangehörigkeit (bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche Staatsangehörigkeiten; wenn staatenlos: staatenlos und die letzte Staatsangehörigkeit);
- Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos);
- Wehrdienstverhältnis, Wehrnummer, zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle;
- Verwendung im zivilen Luftschutz;
- Wohnung (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober;

- l) bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde: die Angabe, ob der Zuziehende schon früher in der neuen Gemeinde gewohnt hat und bejahendenfalls, wo und wann;
für den Fall, daß neben der neuen die letzte Wohnung beibehalten wird: Angabe des Zwecks und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts in der neuen Gemeinde;
- m) bei Zuzug aus dem Ausland, von Reise, Wanderschaft oder Schiffahrt sowie vom Reichsarbeits- oder Wehrdienst Angabe, wann und wo der Gemeldete zuletzt im Inland polizeilich gemeldet war (Ort, Straße, Hausnummer, Kreis);
- n) bei Ausländern die Angabe, welche amtlichen Ausweise (Päp, Päberspä, Nummer des Ausweises, ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung) sie besitzen.
- (9) Der Meldeschein für die Abmeldung (anliegender Vordruck c) enthält die vier letzten Angaben (k, l, m, n) nicht.

(4) Zu Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

§ 11

- (1) Die Meldebehörde erteilt dem Meldepflichtigen eine Bestätigung über die Anmeldung (Meldebestätigung — anliegender Vordruck d), falls der Meldepflichtige nicht ein drittes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.
- (2) Bei Abmeldung hat der Meldepflichtige stets ein drittes Stück des Meldescheins vorzulegen, das ihm nach Abstempelung zur Vorlage bei der Meldebehörde seines neuen Wohnorts zu überlassen ist.

§ 12

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und besuchtsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde gemäß §§ 2 ff. zu melden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden.

§ 13

- (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen,
1. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die sechswöchige Frist des § 12 verkürzt wird,
 2. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldefrist bis auf 24 Stunden verkürzt wird,

3. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die Meldefrist für Ausländer allgemein oder für Angehörige bestimmter ausländischer Staaten bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

Im Fall einer Anordnung nach Ziffer 1 bis 3 verkürzen sich auch die Meldefristen für den Wohnungsgesetz und den Hauseigentümer (§§ 2, 3, 4 Abs. 2 und 3, §§ 6 und 7).

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann ferner anordnen, daß der Meldeschein in drei Stücken der Meldebehörde eingereicht werden muß.

(3) Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

II

Befreiung von der Meldepflicht

§ 14

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Die unverheirateten Angehörigen der Wehrmacht, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Wehrmachtsunterkunft wohnen oder solange sie eingeschiff sind. Die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht Einberufenen (Freiwillige und Ausgehobene) haben sich vor Einstellung in die Wehrmacht unter Vorlage des Gestellungsbefehls bei der Meldebehörde (§ 8) ihres letzten Wohnorts gemäß §§ 3 und 5 abzumelden. Falls sie bei einem Truppenteil ihres Wohnorts eintreten, genügt formlose Abmeldung. Nach Beendigung des Wehrdienstes oder bei vorherigem Bezug einer neuen Wohnung außerhalb einer Wehrmachtsunterkunft müssen sie sich bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde gemäß § 2 anmelden. Für die SS-Vergütungstruppe gelten diese Vorschriften entsprechend.
2. Die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, solange sie sich im Arbeitsdienst befinden und in Unterkünften des Reichsarbeitsdienstes untergebracht sind. Sie haben sich vor dem Beziehen der Reichsarbeitsdienst (RAD)-Unterkunft bei der Meldebehörde (§ 8) ihres letzten Wohnorts nach dem für die RAD-Unterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt (gemäß §§ 3 und 5) abzumelden. Scheiden sie aus dem Reichsarbeitsdienst aus oder verlassen sie die RAD-Unterkunft vorzeitig, um wieder eine Wohnung außerhalb einer RAD-Unterkunft zu beziehen, so haben sie sich bei der für diese Wohnung zuständigen Meldebehörde gemäß § 2 anzumelden.

3. Die Insassen der zum Vollzuge von Straf- oder Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus bestimmten Anstalten und Lager sowie die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

4. Ausländer,

- die auf Grund des § 18 des Gerichtsvollzugsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder

die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind.

5. Ferner sind von der Meldepflicht auch solche Ausländer befreit, die

- a) als Beamte oder Angestellte der fremden konsularischen Vertretungen im Reichsgebiet tätig sind,
- b) als Familienmitglieder der Leiter dieser konsularischen Vertretungen oder ihrer Beamten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- c) als Bedienstete dieser Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretungen wohnen.

Diese Befreiung tritt jedoch nur dann ein, wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter a bis c genannten Personen der für den Sitz der Konsularvertretung zuständigen Polizeibehörde bekanntgibt.

III Sonderfälle der Meldepflicht

§ 15

(1) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungssuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenashile) sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Egerzitienhäusern und Heimen von Religionsgesellschaften sind verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem vom Reichsminister des Innern für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldescheinvordruck (anliegender Borddruck e) bei der Meldebehörde anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Sportheime, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen.

(2) Für jede Person ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem gemeinsamen Meldeschein

zu melden, wobei die Angabe der Personalien der Eheleute genügt und die in ihrer Begleitung befindlichen Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

(3) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen hat nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben, während er die Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben braucht. Befinden sich Ausländer in seiner Begleitung, so hat er seinem Meldeschein ein Verzeichnis der ausländischen Mitreisenden beizufügen, das die im § 16 a bis g vorgeschriebenen Angaben enthalten muß.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde kann ordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden zum Abholen bereitzulegen oder bei der Meldebehörde einzureichen sind.

§ 16

Der Meldeschein für Beherbergungsstätten enthält außer dem Namen und der Bezeichnung der Lage der Beherbergungsstätte sowie dem Tag der Ankunft des Gastes folgende Angaben:

- a) Vor- und Zuname des Gastes, bei Frauen auch den Geburtsnamen,
- b) Beruf (genaue Angabe),
- c) Geburtsdatum,
- d) Geburtsort, Kreis (bei Geburt im Ausland auch den Staat),
- e) Staatsangehörigkeit,
- f) Wohnort (Straße, Hausnummer, Kreis, Staat [wenn Ausland]),
- g) bei Ausländern die Nummer des Reisepasses, das Datum der Ausstellung und die Bezeichnung der Behörde, die den Paß ausgestellt hat.

§ 17

(1) Die nach § 15 zu meldenden Personen haben den Meldeschein wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgäbe zu ergänzen.

(2) Für Personen, die dem Wohnungsgäbe bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grund des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgäbe oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die aufgenommene Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für des Schreibens unkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgäbe auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(8) Verweigert eine hiernach zu melbende Person die Ausfüllung des Meldescheins, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.

§ 18

Übersteigt der Aufenthalt in einer der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von zwei Monaten, so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 19

(1) Die Inhaber der im § 15 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, das die im § 16 für den Meldeschein vorgeschriebenen Angaben sowie überdies den Tag der Abreise enthalten muß.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Polizeibehörde, dem Statistischen Reichsamts oder der von ihm beauftragten Stelle und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einfichtnahme vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß das Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

§ 20

Statt des Inhabers obliegen die in den §§ 15 bis 19 genannten Pflichten dem Leiter, falls ein solcher bestellt ist, im Behinderungsfalle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten.

§ 21

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden oder Kreise bestimmen, daß die §§ 15 ff. auf andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungssuchende beherbergen, entsprechend angewendet werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann weiter für einzelne Gemeinden oder Kreise mit starkem sonntäglichen Ausflug- und Wochenendverkehr anordnen, daß die Inhaber (Leiter) der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten und gegebenenfalls die von einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 betroffenen Personen von der Einreichung der Meldescheine für diejenigen Personen entbunden sind, die in der Zeit von der Nacht vor bis zum Morgen nach den Sonn-

oder Feiertagen bei ihnen beherbergt werden. Einer Ausfüllung des Meldescheins durch die Beherbergten bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die Eintragung in das Fremdenbuch herbeigeführt wird.

§ 22

(1) Die Leiter, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, von Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und von Jugendherbergen (Herbergsvater, Herbergswärter) sind verpflichtet, ein Herbergsbuch zu führen, das die dem § 16 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise der Beherbergten enthalten muß.

(2) Für Mitglieder von Gliederungen der NSDAP, einschließlich der Hitlerjugend, und für Mitglieder der vom Reichssportamt anerkannten Sportorganisationen genügt, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Wanderungsführers und der Zahl der Wanderer.

(3) Das Herbergsbuch ist der Polizeibehörde und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einfichtnahme vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 23

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem vom Reichsminister des Innern für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldeschein vordruck (anliegender Bordruck f) zu melden.

(2) Der Meldeschein für Krankenhäuser enthält die dem § 16 entsprechenden Angaben.

(3) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die dem § 16 entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einficht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverlegerungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hinweisenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter

Angabe der Art der Verleugnung sofort, gegebenenfalls zunächst schriftlich, der Polizeibehörde zu melden.

(5) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw. die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geisteschwäche umhergeirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

§ 24

(1) Für die weiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gilt § 23 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) Platz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 25

(1) Wer, obwohl im Inland nach § 2 gemeldet zu sein und ohne nach §§ 2 oder 15 Wohnung zu nehmen, von Ort zu Ort zieht, hat sich unverzüglich, spätestens am Vormittag nach seinem Eintreffen persönlich bei der Meldebehörde des Übernachtungsorts zu melden. Zugleich hat er die notwendigen Ausweise vorzulegen und über die in seiner Begleitung befindlichen Personen, auch soweit sie nicht zu seiner Familie gehören oder zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stehen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(2) Überläßt bleiben die besonderen Vorschriften über Zigeuner und über die nach Zigeunerart wandernden Personen sowie über Arbeitslose.

IV Strafvorschriften

§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 15, 17 bis 25) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zu-

widerhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert-fünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

(3) Wer sich wissentlich in einer Wohnung anmeldet, in der er in Wirklichkeit nicht wohnt, oder wer wissentlich an einer solchen Scheinmeldung mitwirkt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

V

Behörden

§ 27

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist:

1. in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
2. in Sachsen der Kreishauptmann,
3. im Saarland der Reichskommissar für das Saarland,
4. in Hamburg der Reichsstatthalter,
5. im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt die ihr in den §§ 13 und 26 vorbehaltenden Anordnungen in der Form der allgemein verbindlichen Anordnung (Polizeiverordnung).

VI

Inkrafttreten

§ 28

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

(2) An diesem Tage verlieren alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über das Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der besonderen Meldevorschriften für Seefahrer und Binnenschiffer.

(3) Für die Zukunft sind Anordnungen über das Meldewesen nur im Rahmen dieser Verordnung zulässig.

(4) Für solche Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung, in denen das Meldewesen zur Zeit noch gemeindlich ist, bestimmt der Reichsminister des Innern den Zeitpunkt, zu dem das Meldewesen auf die staatliche Polizeibehörde übergeht.

Berlin, den 6. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Ü m m e l d u n g

bei der polizeilichen Meldebehörde

Gm 19 ist — J und

(Ort)

(Ort)

(Ort und Kreis; falls ausland aufg. Ehre)

(Betreffendes untertrifid)

Secte 1

Wohnung (—

Untermieter

Mietvertrag — Dienst — Dienst — Besuch — bei

Strasse Nr.

Platz

(Straße)

(Wohnung)

Platz

(Straße)

Platz

(Wohnung)

Platz

(

Vordruck a (Rückseite)

Auszug aus der Reichsmeldedordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zugang aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Gesetzmäßigkeit über seine Übereinigung vorzulegen, falls er nicht keine bisherige Wohnung daneben befreit. Wer seine bisherige Wohnung in einem daneben befindliche, muß dies bei der Übereinigung angeben.

Wer aus einer Wohnung aussieht, hat sich binnen einer Woche bei der neuen Wohnung bezieht, unter Angabe seines Wohnorts, oder, wenn er noch keine Wohnung unter Angabe seiner neuen Wohnung, aber, wenn er noch keine Meldebehörde unter Angabe seines Wohnorts abzumelden (§ 3).

Bei Umzug innerhalb der Gemeinde ist eine Übereinigung nicht erforderlich, sondern nur die Übereinigung in der neuen Wohnung. Bestehe in der Gemeinde besondere örtliche Meldestellen, so muß die Übereinigung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erfasst werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2). Die Meldung **(An- oder Übereinigung)** ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erfassten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig, sofern das Kind nicht im elterlichen Haushalt, so ist der Wohnungseigentümer meldepflichtig. Bei Entmündigung liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der **Hauptmeldepflichtige** muß den von ihm wahrheitgemäß ausgefüllten und von ihm gefüllten, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungseigentümer, unterzeichneten Meldechein — den Übereinigung — den Übereinigungschein in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Übereinigungscheins erhält der Meldepflichtige nach Übereinstimmung zurücker. Die höhere Verwaltungsbeförde kann auch für den Übereinigungschein die Errichtung eines breiten Stäcks vorbereiten (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Übereinigung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Übereinstimmung als Bestätigung der erfassten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebehördebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungströpfel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldechein des Haushaltsvorstands mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldechein zu melden.

Bei der **Übergabe der Meldeung** bei der Meldebehörde kann sich der am peripherischen Erstbeirat betriebene Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermeister durch den Wohnungseigentümer, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder bei einer ernsthaften Familiengeschwister vertreten lassen.

Bei einem Wohnungströpfel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied bis zum Haushalt gehörigen und mit umgehenden Personen bei der Übergabe der Meldeung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienstes, Berufes, Vertrages oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Zustünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzuzeigen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Bei neuer Wohnungsgabe oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterfertigt, so hat der Meldepflichtige den Meldechein mit dem schriftlichen Vermehr „Unterschrift verneigt“ der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Wohnungseigentümer und der Hauseigentümer (Verwalter) meldepflichtig, der legiere neben dem Wohnungseigentümer (Verwalter) meldepflichtig, der bei **Gemüthung eines Mieters oder Untermeisters** haben Wohnungseigentümer und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldechein des Zugiehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebehörde tatsächlich überzeugt haben, daß die Meldeung bei der Meldebehörde tatsächlich erfasst ist (§ 6).

Bei neuer Wohnungsgabe oder unterfertigt der Hauptmeldepflichtige die Übereinigung, so genügen Wohnungseigentümer und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den **Auszug** eines Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermeisters der Wohnungseigentümer der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Poststempels vorbringen müssen können (§ 7 Abs. 1). Die Rüttelung des Wohnungseigentümers vom **Gemüthung aus der Gemeinde** bedarf es dieser Meldeung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungseigentümer den Übereinigungschein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgegebene Meldechein davon überzeugt haben, daß die Übereinigung bei der Meldebehörde tatsächlich erfasst ist (§ 7 Abs. 2). Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und **besuchtsweise** in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Rückkehr in der Gemeinde einzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldeung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der **Wehrmacht** und der **Verfügungstruppe** sowie die männlichen Angehörigen des **Reichsarbeitsdienstes** sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Ferne oder einer anderen Unterfahrt der Wehrmacht, der **Verfügungstruppe** oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Benannten müssen sich vor Eintritt des Militärdienstes, des Wehrdienstes oder des Dienstes in der **Verfügungstruppe** bei der für ihre leibliche Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Geschäftsbefehls oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterfahrt aufständigen Reichsarbeitsdienst-Meldebeamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorzeitigem Verlassen der bezeichneten Unterfahrt müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziffer 1 und 2).

Bei fürstiglich dienenden Militärpflichtigen bedarf es der Übereinigung und der neuen Übereinigung nicht, sofern sie ihre Wohnung beibehalten.

Vordruck b

(Rückseite)

Diese Mitteilung erfüllt die eigene Meldepflicht des Verziehenden nicht

Auszugsmitteilung

Der — die — im Hause Straße Nr.
Platz
 — als Mieter/bei — polizeilich
 gemeldete (Beruf, Vor- und Zuname)
 ist am
 — mit Familie — ausgezogen und wohnt jetzt, soweit bekannt,

....., den 19.....
(Ort)

(Unterschrift des Hausbesitzers — Verwalters)

Vordruck b (Postkarte weiß) DIN A 6

(Unterschrift des bisherigen Wohnungsbewerbers)

(Vorderseite)

(Raum für amtliche Vermerke)

Postkarte

An

die polizeiliche Meldebehörde

- die staatliche Polizeibehörde — *)
- das Polizeirevier — *)
- den Herrn Bürgermeister — *)

zu

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Quellszug aus der Reichsmelderegelung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I G. 13)

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Besieben der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zugang aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Befestigung über seine Wohnmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung dorthin beibehält. Wer seine bisherige Wohnung dorthin beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

Wer aus einer Wohnung aussiegt, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung bezieht, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde ist eine Wohnmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Besieben in der Gemeinde befördere örtliche Meldestellen, so muß die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erfasst werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Wohnungs- (Wn- oder Wohnebung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldebürtigen zu erlassen. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltshofland meldebürtig; sowohl das Kind nicht im elterlichen Haushalt, so ist der Wohnungsgeber meldebürtig. Bei Entmündigten liegt dem gefestigten Vertreter die Meldebürte ob (§ 4).

Der **Hauptmeldepflichtige** muss den von ihm wahrheitsgemäß ausgefüllten und von ihm leiblich, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgäber, unterschriebenen Meldechein — den **Ummeldechein** in drei, dem **Umteldechein** in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Ummeldeheins erhält der Meldepflichtige noch als Tempelung zurück. Die höhere Verwaltungsbefähigte kann auch für den Ummeldechein die Einreichung eines dritten Stücks vorstreichen (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abtempelung als Bestätigung der erfassten Meldepflicht, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebefestigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungsgemach, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldechein des Haushaltsvorstands mit zu melben. Im übrigen ist jede Person auf einem besondern Meldechein zu melben.

Bei der Abgabe der Weltaugung bei der Wehrbehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Wehrpflichtige unter Angabe der Befindlichkeit durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untersteuer durch den Wohnungsgesetz, als Mieter durch den Haushaltseigner (Verwalter) oder dessen ermächtigtes Commissariat oder durch einen anderen.

Bei einem Wohnungstausch, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Befindungsfall ein erwachsene Familienmitglied die zum Haushalt gehörigen und mit umliegenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits- oder Vertrags- oder Vermögenschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Maßregeln vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu ertheilen (§ 9).
Betrogenen Wohnungsgäber oder Hauseigentümer (Bewohner) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldefehler mit dem schriftlichen Befehl „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Außer dem Hauptmeßpflichtigen (dem Ein- oder Auszüchsen) sind **der Wohnungsgäber und der Haushaltseigentümer** (Bewohner) meldepflichtig, der leichtere als dem Wohnungsgäber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei **Eingang eines Mieters** oder Untermieters haben Wohnungsgäber und Haushaltseigentümer (Bewohner) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldechein des Zugeladenen unterschrieben und sich durch Zeugnis in die Meldebefreiung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Melde-

behoerde tatsächlich erfasst ist (§ 6).
Beweigter oder unterlaßt der Hauptmeldepflichtige die Meldelieferung, so genügen Wohnungsgäber und Haushaltseigentümer (Bermalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den **Wohntag** eines Mieters muss der Haustügengärtner (Bermalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgäber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, sobald sie sich bis vorgetriebenen Tofturtoren vordrucken bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgärtlers ist vom Haustügengärtner (Bermalter) mit zu unterschreiben. Um Falle des **Fortsprungs aus der Gemeinde** bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls Haustügengärtner und Wohnungsgäber den Abmeldechein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgefeuerten Abmeldechein davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erfasst ist (§ 7 Abs. 2). Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und **wohnt** in einer anderen Gemeinde bei Bermalenden oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Beobachtsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Zeit ab, so ist er von

Die unverheirateten Angehörigen der Wehrmacht und der **44-Dienstleistungstruppe** sowie die männlichen Angehörigen des **Reichsarbeitsdienstes** sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Festeine oder einer anderen Unterfunktion der Wehrmacht, der **44-Dienstleistungstruppe** oder des **Reichsarbeitsdienstes** der Wehrmacht eingebunden (§ 1).

Die Genannten müssen sich vor Eintritt des Militärdienstes, des Arbeitseinsatzes oder des Dienstes im ber. 44.-Verfügungstruppe bei der für ihre leste Wohnung aufständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestellungsbefehls oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft aufständigen Reichsarbeitsdienst-Meldelocality anmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorüberigen Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung aufständigen Meldebehörde bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14, Ziffern 1 und 2). Bei kurzfristig dienenden Militärschülern bedarf es der Anmeldung und der neuen Anmeldung nicht, liefern sie ihre Wohnung beibehalten.

Anlage 4*Vordruck d*

(Vorderseite)

Meldebestätigung

Herr — Frau — Fräulein geborene
 (bei Frauen)

geboren am in

hat sich heute mit den umseitig verzeichneten Familienangehörigen als hier
 (Ort)

Straße Nr.
Platz

— in eigener Wohnung — bei wohnhaft angemeldet.

, den 19.....



Stempel

(Bezeichnung der polizeilichen Meldebehörde)

(Unterschrift)

Vordruck d (weiß) DIN A 6

(Rückseite)

Familienangehörige

1. geboren am in
2. " " "
3. " " "
4. " " "
5. " " "

Meldeschein Der Beherbergungsstätten für die polizeiliche Meldebehörde	
Eintrittstag: date of arrival — date de l'arrivée	Betriebsergungsstätte Ort Name (bei Frauen auch Geburtsname) — name (maiden name) — nom (née) Vorname — Christian name — prénom
Geburtsstag Tag, Monat, Jahr — day, month, year	Geburtsort place of birth — lieu de naissance
Staatsangehörigkeit nationality — nationalité	Wohnort residence — domicile
Bei Ausländern und Staatenlosen: Zum Formular auszufüllen. To be taken down by the hotel. A remplir par l'hôtel.	Vorname Christian name prénom Geborene maiden name née Geburtsdatum date of birth date de naissance Zeit Aufenthalt: Mr. des Reisepass: Ausstellende Behörde: Datum der Ausstellung: <small>(Unterschrift des Unterausstellenden)</small> Vordruck e (Wert) DIN A 5
<small>Guests are kindly requested to show their passports.</small> <small>Les étrangers sont priés de montrer leurs passeports.</small>	

Vordruck e (Rückseite)

Auszug aus der Reichsmeldedordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

Suz Meldung verpflichtet sind:

- a) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen (z. B. Hotels, Gathäuser, Fremdenheime, Wohlfahrtsheimen, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenhäuser), sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Erziehungshäusern und Seinen vom Religionsgesetzschaffen. Insbes. genannten von dieser Bezeichnung sind Sportheime, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen (§ 15 Abs. 1).
- b) Statt des Inhabers der bezeichneten Unternehmen liegt dem Leiter, falls ein solcher besteht ist, die Meldepflicht ob, im Behinderungsfalle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten (§ 20).

Die beherbergten Personen sind binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldebeobacht zu melden. Die Meldung der Abreise ist nicht erforderlich.

Für jede Person ist ein besonderer Meldechein zu verreiben. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder werden auf einem gemeinsamen Meldechein gemeldet, wobei die Angabe der Personalien der Eheleute genügt und die Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

Bei Reisegeellschaften von mehr als zehn Personen hat nur der Reiseleiter unter Angabe der Zahl der mitreisenden den Meldechein auszufüllen und zu unterschreiben. Besitzen sich Ausländer in seiner Begleitung so hat er seinem Meldechein ein Verzeichnis der ausländischen Mitreisenden beigezogen, das die im Meldebeobacht geforderten Angaben enthalten muß (§ 15).

Der Meldechein ist von den Beherbergten selbst wahrheitgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Nur für Personen, die den Wohnungsgäste bekannt über den deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie für solche Personen, die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grunde offensichtlich des Schreibens entbehrt sind, darf der Wohnungsgäste oder ein Dritter den Meldechein ausfüllen, der jedoch von der gemeldeten Person selbst zu unterschreiben ist. Für das Schreiben Umstande hat der Wohnungsgäste den Meldechein auszufüllen und mit seiner Unterchrift zu versehen.

Bemerkert eine zu melbende Person die Ausfüllung des Meldecheins, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterchrift, so hat der Wohnungsgäste unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen (§ 17).

Überreicht der Mietenthalt in einer Beherbergungsstätte die Dauer von Achtmonaten so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgäste mitverantwortlich im Sinne der Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§§ 4 bis 7; § 18).

**Meldechein der Krankenhäuser
für die polizeiliche Meldebehörde**

Am 19 ist nachstehend verzeichnete Person

in (Name der Einheit)

aufgenommen worden

Name (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Beruf	Tag	Geburts-			a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausländer)	6 Staats- an- gehörig- keit	7 a) Wohnort u. Wohnung (Straße u. Hausnummer) b) Kreis c) Stadt (wenn Ausländer)
				1	2	3			

Bei Ausländern und Staatenlosen:	Nr. des Reisepasses: Ausstellende Behörde: Datum der Ausstellung:
----------------------------------	---

Vordruck f (beidseitig) DIN A 5

(Unterschrift des Ordnungsamtes oder seines Vertreters)

den 19

Vordruck (Rückseite)

Auszug aus der Reichsmeldedeckung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

§ 23

(1) In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfall ihre Bevölkerer, verpflichtet, den Zugang der zur Unfallbehandlung aufgenommenen, mehr als 15 Jahre alten Personen spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem vom Reichsminister des Innern für Krankenhäuser vorgefertigten Meldecheinmeldevorbruch zu metzen.

(2)

(3) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Bevölkerer, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Karton- oder Blattform zu führen, aus dem die Meldebehörde entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der Entlassung erreichlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Sichererlegungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung

hinbeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter Angabe der Art der Verleihung sofort, gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Polizeibehörde zu metzen.

(5) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw., die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu metzen, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geisteskrankheit umhergeirrt, als minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

§ 24

(1) Für die Leiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Zaren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gilt § 23 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von drei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) Plaza, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) mit berantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.